

Redaktionsstatut für die Stadt Schwaigern

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat in der Sitzung am 29.05.2017 das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Schwaigern beschlossen:

I. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Schwaigern ein Amtsblatt heraus.

Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Schwaigern nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.12.1981. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

II. Name, Herausgeber, Verlag

1. Das Bekanntmachungsorgan der Stadt Schwaigern führt die Bezeichnung „Amtsblatt Stadt Schwaigern“.
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Schwaigern. Druck und Verlag Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel: 07138/8536.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de

3. Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Der Redaktionsschluss ist mittwochs, 10.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Berichte usw. in das Redaktionssystem eingestellt sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.

III. Inhalt

Das Amtsblatt ist aufgliedert nach:

- I. Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie der Gemeinde und ihren Dienststellen zur Verfügung. Die Stadtverwaltung kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestatten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Veröffentlichung muss auf jeden Fall einen örtlichen Bezug haben.

Hinweise auf Wahlveranstaltungen sind hier nicht zulässig.

Die Belegung der Titelseite ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

- II. Fernsprechanchlüsse, ärztlicher Bereitschaftsdienst
- III. Veranstaltungskalender
- IV. Amtliche Bekanntmachungen
- V. Aus den Gemeinderatsfraktionen
- VI. Sonstige Bekanntmachungen
- VII. Kirchliche Nachrichten
- VIII. Vereinsmitteilungen
- IX. Parteien und Wählervereinigungen
- X. Regionales und Sonstiges
- XI. Anzeigenteil

a) In den Textteil werden aufgenommen (I-IX):

1.) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Schwaigern und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

2.) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

3.) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Kindergärten, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen; der örtliche Bezug muss gegeben sein. Es werden keine Veröffentlichungen von einzelnen Klassen abgedruckt.

4.) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde/Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 2 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5.) Veranstaltungshinweise und Veranstaltungsberichte der örtlichen Parteien, Wählervereinigungen und Organisationen.

Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Schwaigern vertreten sind.

2 Wochen vor einem Wahltermin sind Veröffentlichungen unter der Rubrik Parteien und Verbände (außer Terminhinweise zu Veranstaltungen, die für die Einwohnerinnen und Einwohnern von Schwaigern von Interesse sind) ausgeschlossen (Karenzzeit).

6.) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

b) In den Anzeigenteil werden aufgenommen (XI.):

1. Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Organisationen und gewerbliche Anzeigen sowie Wahlanzeigen.
2. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung entsprechend seinen Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

In den Anzeigenteil werden nicht aufgenommen:

In den zwei Ausgaben des Amtsblatts vor Wahlen dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden. Es ist unzulässig, Texte, bei denen eine Veröffentlichung im redaktionellen Teil wegen ihres Inhalts nicht möglich ist, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen.

IV. Allgemeine Richtlinien

1. Sämtliche nichtamtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.
Bei Privatanzeigen genügt die Angabe einer Chiffre, sofern dem Verlag Name und Anschrift des Inserenten bekannt sind. Veröffentlichungen im redaktionellen Teil sind in das Redaktionssystem der Stadt Schwaigern einzustellen und werden seitens der Verwaltung geprüft.
2. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt VI-IX, Ziffer 3. bis 5. sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichungen üblichen Umfang nicht übersteigen.

Dafür gelten folgende Richtwerte und Regelungen:

• Ankündigungen, Vorberichte

Vereine mit mehreren Abteilungen/Mannschaften	Vereine ohne Abteilungen bzw. Bericht des Hauptvereins, im Gemeinderat vertretene Fraktionen, örtliche Parteien, Wählervereinigungen und Organisationen
-----------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

max. 85 Worte (ca. 10 Amtsblattzeilen) je Abteilung/Mannschaft	max. 130 Worte (ca. 15 Amtsblattzeilen)
----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

• **Nachberichte**

Vereinsmeisterschaften, Feste, Ehrungen, Nachberichte von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlichen Parteien, Wählervereinigungen und Organisationen usw.	Kleinere Veranstaltungen, Spielergebnisse, Turnierteilnahmen usw.	
max. 170 Worte (ca. 20 Amtsblattzeilen) Generalversammlungen: 340 Worte	Vereine mit mehreren Abteilungen/ Mannschaften	Vereine ohne Abteilungen bzw. Bericht des Hauptvereins
	max. 85 Worte (ca. 10 Amtsblattzeilen) je Abteilung/Mannschaft	max. 130 Worte (ca. 15 Amtsblattzeilen)

Den Kirchen steht folgendes Jahreskontingent zur Verfügung (Amtsblatt-Budget in Zeilen):

wöchentlich	Leintal-Distrikt	Ev. Schwaigern	Ev. + CVJM Massenbach u. Mbh.	Ev. Stetten	Ev. Niederhofen	Liebzeller Schwaigern
Zeilenvorgabe	10	90	105	64	58	44

Liebzeller Stetten	Ev.-Freikirchl. Gemeinde Mb.	Kath. Kirche Im Leintal Schwaigern	Kath. Kirche St. Kilian Mb u. Mbh.	Neuapostol. Kirche Leingarten
10	23	66	44	7

• **Termine**

Von Freitag der laufenden Woche bis Donnerstag folgender Woche.

Erscheinungsdatum des Amtsblattes: immer Freitag.

• **Ankündigungen von Veranstaltungen**

- höchstens in zwei Ausgaben des Amtsblattes

• **Ankündigungen von Veranstaltungen, die nicht in Schwaigern stattfinden**

- 1x, in Kurzversion

• **Bei Großveranstaltungen** können Ausnahmen beim Umfang der Ankündigung und des Nachberichts gemacht werden. Hier behält sich die Stadt jedoch sinnvolle

Kürzungen vor.

• **Tagesordnungen für Jahreshauptversammlungen**

werden nur einmal veröffentlicht.

• **Bilder**

können zu **besonderen** Anlässen veröffentlicht werden, die Bildauswahl bleibt der Stadt vorbehalten.

Voraussetzung: gute Bildqualität (mind. 1 MB/300 dpi), separat als jpg-Datei uploaden. Fotos bitte nicht digital bearbeiten, beschneiden und nicht komprimieren - am besten das Original hochladen.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.a.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

• **Logos und Veranstaltungsplakate**

werden nicht veröffentlicht.

• **Keine ständige Veröffentlichung von**

- Homepage
- Trainingszeiten und -orte
- Mannschaftsaufstellungen

Über Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung.

3. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Veröffentlichungen verächtlichmachenden oder herabwürdigenden Inhalts gegen Personen oder Personengruppen und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde oder gegen ihre Organe gerichtet sind, die die Ehre einzelner Personen angreifen oder keinen örtlichen Bezug haben sowie Leserbriefe und anonyme Schriftsätze.
4. Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die den Richtlinien nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder bei kurzfristiger Abgabe selbst zu kürzen.
5. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Veröffentlichung an bestimmten Stellen im Amtsblatt.

V. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.07.2017 in Kraft.